III. Viehseuchenpolizei. — Police des épizooties.

19. Arteil des Kassationshofes vom 29. März 1904 in Sachen Guggenheim, Kassat., gegen Aarganische Staatsanwaltschaft, Kassat.

Viehseuchenpolizei: bundesrätliche Verordnung vom 14. Oktober 1887, Art. 21. Dieser Artikel bestimmt nur das Schicksal der ungültig gewordenen Scheine und entscheidet nicht über die Dauer. Art. 19 und 20. Erlöschen der Gültigkeit erst bei Handänderung. nicht schon bei Ortsänderung.

Das Bunbesgericht hat,

auf Grund der nachfolgenden, den Akten entnommenen Tatsachen: A. Durch Urteil vom 3. Dezember 1903 hat das Obergericht

bes Rantons Margau, Abteilung für Straffachen, erkannt:

In Aufhebung bes freisprechenden, untergerichtlichen Urteils wird Samuel Guggenheim eines Bergehens gegen Art. 21 der Bollziehungsverordnung zu den Bundesgesehen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen schuldig erklärt und mit einer Buße von 10 Fr., eventuell im Falle der Zahlungsunsähigkeit, mit 2 Tagen Gefangenschaft belegt.

Der Entscheib stütt sich in tatsächlicher Hinsicht barauf, daß Guggenheim anfangs Juni 1903 zwei Kühe aus seinem Stalle in Weiach (Kanton Zürich), wo er für sie vorschriftsgemäß Gesundheitsschiene zum Besuche des Viehmarktes in Brugg gelöst hatte, nicht direkt an diesen Bestimmungsort spedierte, sondern zunächst während einer Nacht in Endingen einstellte und erst am folgenden Tage, ohne in Endingen neue Gesundheitsscheine zu erwirken, nach Brugg auf den Markt führte. In diesem Vershalten erblickt das aargauische Obergericht — im Gegensatz zur untern kantonalen Instanz — eine Zuwiderhandlung gegen die Viehseuchenpolizeivorschriften, indem es aus Art. 21 der bundeserätlichen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesehen über die Viehseuchenpolizei folgert, daß mit jeder

Einführung eines Tieres in einen andern Inspektionskreis, d. h. mit der Unterbringung daselbst in einem Stalle, selbst bei nur vorübergehendem Aufenthalte, ein am Abgangsorte für dasselbe ausgestellter Gesundheitsschein, auch wenn dessen sechstägige Gülztigkeitsdauer noch nicht abgelausen sei und das Tier die Hand nicht gewechselt habe (Art. 19 und 20 ibidem), erlösche, und daher im Falle einer späteren Beräußerung des Tieres nach auszwärts ein neuer Schein des interimistischen Ausenthaltsortes erzforderlich sei, daß somit die vom Beanzeigten Guggenheim in Weiach gelösten Gesundheitsscheine zur Ausstührung seiner Kühe in Brugg nicht mehr gültig gewesen seien, sondern in Endingen hätten abgegeben und ersetzt werden sollen.

B. Gegen bieses Urteil bes Obergerichtes hat Guggenheim rechtzeitig und in richtiger Form, gemäß den Art. 160 ff. OG, die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage:

Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Begründung der Beschwerde geht im Wesentlichen dahin, daß die Auslegung des Art. 21 der eitierten bundesrätlichen Bersordnung im Sinne einer Beschränkung der Gültigkeit der Gesundsheitsscheine, über den Rahmen der Art. 19 und 20 ibidem hinaus, rechtsirrtümlich, mit dem Wortlaut und dem vernünstigen Sinn jener Bestimmung nicht vereinbar sei.

C. Die Staatsanwaltschaft bes Kantons Aargan trägt auf Abweisung ber Kafsationsbeschwerde an; —

in Erwägung:

Die dem angefochtenen Entscheibe des aargauischen Obergerichtes zu Grunde liegende Interpretation des Art. 21 der bundesrätzlichen Bollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesehen über die Viehseuchenpolizei muß in der Lat als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Die Vorschrift des genannten Artikels, wonach jeder Gesundheitsz oder Passierschein für erworzbenes Großz oder Kleinvieh binnen zweimal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeden ist, in welchen die Tiere einzgesührt werden, hat nicht diesenige Bedeutung, welche das Oberzgericht ihr beilegt. Sie bezieht sich, wie ihr Wortlaut, verdis...

"für erworbenes Groß- ober Kleinvieh"..... und ihr Zusam= menhang unzweideutig ergeben, nur auf folde Gesundheitsscheine. welche gemäß Art. 20. zufolge Eigentümerwechsels ber betreffenden Tiere, verbraucht und wirkungslos geworden sind, nicht aber auf folche Gesundheitescheine, die noch gultig find und noch zur Beräußerung verwendet werden burfen. Über die Dauer der Gultig= feit der Gesundheitsscheine, deren Beendigung durch Zeitablauf ober andere Gründe, entscheidet eben gar nicht Urt. 21 der Boll= ziehungsverordnung, ber nur das Schickfal ber ungultig gewor= benen Scheine bestimmt, sondern hiefur find ausschlieglich maß= gebend bie Art. 19 und 20 ibidem. Danach erloschen bie Gefund= heitsscheine für Tiere aus bem Rindviehgeschlecht innerhalb ihrer fechstägigen Gultigkeitsbauer nur burch Sandanberung ber Tiere, nicht aber durch bloße Ortsveränderung derselben, wie das-Bundesgericht dies bereits in seinem Entscheibe vom 29. Dezember 1903 in Sachen Gichenberger ausgesprochen und begründet hat. In der Tat beruht die Annahme des Obergerichtes, dan bei einer Ortsveranderung der Gefundheitsschein notwendig seine Wirkung verlieren muffe, weil ja ber Inspettor bes fruhern Standortes bie Seuchenfreiheit des fpatern nicht habe bescheinigen konnen und nun das Gesetz forbere, daß die Seuchenfreiheit bes Stand= ortes unmittelbar vor ber Veräußerung bescheinigt werde, auf einer einfachen petitio principii, die im Gesetze keinerlei Unhalt findet. Dieses gestattet ja vielmehr gang klar und unzweidentig, ohne Rucksicht auf etwaige Ortsveränderungen, während 6 Tagen bie gleichen Gesundheitsscheine zur Beraugerung der Tiere gu gebrauchen, mabrend natürlich ber Gesetzgeber, wenn er beabsichtigt hätte, die Gesundheitsscheine durch bloße Ortsveränderung der Tiere erlöschen zu lassen, dies, gleich wie er es für deren Erlöschen durch Handanberung ber Tiere wirklich getan hat, aus= brudlich ausgesprochen batte.

Möglich ist allerdings, daß den Interessen der Viehseuchenpolizei besser gedient sein würde, wenn dies wirklich geschehen wäre; allein nicht richtig ist immerhin, daß bei Annahme der hier vertretenen Auslegung der Bollziehungsverordnung eine richtige Handhabung der Viehseuchenpolizei schlechterdings nicht möglich sei; denn aus den Aussührungen des schweizerischen Landwirt= schaftsbepartements in Nr. 5 bes Jahrganges 1899 bes Seuchenbulletins ergibt sich, daß auch bei dieser Auslegung der Bollziehungsverordnung eine rationelle Handhabung des Biehseuchenpolizeigesetzes sehr wohl möglich ist. Um so weniger geht es daher an, wegen vermeintlicher Zweckmäßigkeitsrücksichten eine klare und unzweideutige Vorschrift der Vollziehungsverordnung (die normale sechstägige Gültigkeit der Gesundheitsscheine) einsach wegzuinterpretieren. Diese Vorschrift hatte ja eben offenbar in der Meinung des Gesetzgebers (mit Kücksicht auf die Erleichterung des Verkehrs) die überwiegenden Zweckmäßigkeitsrücksichten für sich, und es geht nun natürlich nicht an, dieselbe deshalb bei Seite zu sehen, weil der Ausleger in dieser Zweckmäßigkeitsfrage die Ansicht des Gesetzgebers nicht teilt; —

erkannt;

Die Kassationsbeschwerde wird als begründet erklärt und bem= gemäß das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 3. Dezember 1903 aufgehoben und die Sache zu neuer Entschei= bung an dieses Gericht zurückgewiesen.